

Betriebs- und Benutzungsreglement Sporthallen

19. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
II.	Zuständigkeiten	1
Art. 3	Schulzeiten	1
Art. 4	Einzelbelegungen	1
Art. 5	Dauerbelegungen	1
Art. 6	Hauswartung	1
Art. 7	Aufsicht	2
III.	Benutzung und Bewilligung	2
Art. 8	Betriebszeiten	2
Art. 9	Reservation Einzelbelegungen	2
Art. 10	Reservation Dauerbelegungen	2
Art. 11	Ablehnung der Belegung	3
Art. 12	Stornierung Einzelbelegung	3
Art. 13	Beendigung Dauerbelegung	3
Art. 14	Abtausch Dauerbelegung	3
Art. 15	Vorübergehende Belegungseinschränkung	3
Art. 16	Schliesszeiten	4
Art. 17	Benutzergruppen Einzelbelegung	4
Art. 18	Benutzergruppen Dauerbelegung	4
IV.	Gebühren	4
Art. 19	Benutzungsgebühren	4
Art. 20	Benutzungseinheiten Dauerbelegung	4
V.	Pflichten der Benutzer	5
Art. 21	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	5
Art. 22	Übergabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegung	5
Art. 23	Reinigung und Nutzung bei Einzelbelegung	5
Art. 24	Reinigung und Nutzung bei Dauerbelegung	6
Art. 25	Abfallentsorgung	6
Art. 26	Rauchverbot	6

Art. 27	Haftmittelverbot	6
Art. 28	Vereinsmaterial	6
Art. 29	Bedienung der technischen Anlagen	6
Art. 30	Festwirtschaft	6
Art. 31	Verlängerung der Polizeistunde	7
Art. 32	Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
Art. 33	Schall- und Laserverordnung	7
Art. 34	Parkieren	7
VI.	Sicherheit, Haftung, Werbung	7
Art. 35	Sicherheit	7
Art. 36	Haftung	7
Art. 37	Versicherung	8
Art. 38	Sanitätsdienst	8
Art. 39	Werbung	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
Art. 40	Sanktionen	8
Art. 41	Erlass und Inkrafttreten	8

Der Stadtrat,

gestützt auf die Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil vom
11. Dezember 2017,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Sporthallen der Stadt Wädenswil mit ihren Nebenräumen werden neben dem Schulsport zum Zweck von regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie einzelnen Sport- und anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benutzungsreglements zur Verfügung gestellt.

Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

Das Betriebs- und Benutzungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer bei Einzel- und Dauerbelegungen, ausserhalb der Schulzeiten.

Zweck

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Schulzeiten

Die Belegungsplanung und Administration für die Benutzung während der Schulzeiten (variabel) erfolgen durch die zuständige Schulleitung der Primar- und Oberstufenschule.

Schulzeiten

Art. 4 Einzelbelegungen

Die Vermietung, Vermarktung und die Administration für Einzelbelegungen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen durch die Dienststelle Immobilien.

Einzelbelegungen

Art. 5 Dauerbelegungen

Die Vermietung und Administration für Dauerbelegungen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen durch die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) in Absprache mit der Dienststelle Immobilien.

Dauerbelegungen

Art. 6 Hauswartung

Die Hauswartinnen und Hauswarte sind zuständig für den Unterhalt und die Pflege der Sporthallen.

Hauswartung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hauswartung und der Benutzerin oder dem Benutzer entscheidet die Dienststelle Immobilien.

Aufsicht

Art. 7 Aufsicht

Die Dienststelle Immobilien ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

III. Benutzung und Bewilligung

Betriebszeiten

Art. 8 Betriebszeiten

Die Anlagen stehen ausserhalb des Schulbetriebs zu den folgenden Zeiten zur Verfügung:

Für Einzelbelegung: Mittwochnachmittag, zwischen 14 und 16 Uhr in den Sporthallen Glärnisch, Untermosen, Schönenberg und Hütten.

An Wochenenden und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

Für Dauerbelegung: Montag bis Freitag, in Absprache mit der Schule, frühestens ab 17 Uhr. An Wochenenden und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

Alle Räumlichkeiten müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung geräumt sein.

Die Dienststelle Immobilien kann in Absprache mit der Schule während der Schulzeiten ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

Reservation Einzelbelegungen

Art. 9 Reservation Einzelbelegungen

Reservationsgesuche für Einzelbelegungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Für Gesuche oder terminliche Änderungen, welche weniger als sechs Wochen vor dem Anlass eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Reservation ist erst nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags gültig.

Reservation Dauerbelegungen

Art. 10 Reservation Dauerbelegungen

Die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) entscheidet über Dauerbelegungen und erteilt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine schriftliche Bewilligung.

Die Bewilligung für die Dauerbelegung ist bis auf Widerruf gültig und kann von der Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportver-

eine (IWS) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden.

Wird die Dauerbelegung nicht regelmässig wahrgenommen, ist die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) zu informieren.

Art. 11 Ablehnung der Belegung

Bewilligungen können verweigert oder widerrufen werden, wenn

Ablehnung der Belegung

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) der Schulbetrieb beeinträchtigt wird
- c) Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden
- d) bei früheren Belegungen das Reglement nicht eingehalten wurde
- e) Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen vorgekommen und nicht gemeldet worden sind
- f) die Veranstaltung gegen Recht und Ordnung verstösst

Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch die Vermieterin ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Art. 12 Stornierung Einzelbelegung

Eine kostenlose Stornierung ist bis sechs Wochen vor dem reservierten Termin möglich. Erfolgt eine Stornierung weniger als sechs Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Stornierung Einzelbelegung

Art. 13 Beendigung Dauerbelegung

Die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) ist sofort über das Ende der Dauerbelegung zu informieren.

Beendigung Dauerbelegung

Art. 14 Abtausch Dauerbelegung

Der Abtausch von Hallen- und Benutzungszeiten durch Dauernutzerinnen und Dauernutzer ist nur nach vorheriger Bewilligung durch die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) gestattet.

Abtausch Dauerbelegung

Art. 15 Vorübergehende Belegungseinschränkung

Bei Dauernutzerinnen und Dauernutzern kann die zugesicherte Belegung vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Vorübergehende Belegungseinschränkung

Schliesszeiten	Art. 16 Schliesszeiten Zu den folgenden Zeiten sind die Anlagen geschlossen: a) Zwischen Weihnachten und Neujahr b) An gesetzlichen und lokalen Feiertagen c) Ferien: maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr
Benutzergruppen Einzelbelegung	Art. 17 Benutzergruppen Einzelbelegung Folgende Benutzergruppen werden unterschieden: ▪ Einheimische Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen ▪ Einheimische Jugendliche unter 18 Jahre ▪ Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen ▪ Auswärtige Jugendliche unter 18 Jahre ▪ Kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter
Benutzergruppen Dauerbelegung	Art. 18 Benutzergruppen Dauerbelegung ▪ IWS Vereine ▪ IWS Jugendliche unter 18 Jahre ▪ Einheimische Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen ▪ Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen Kommerzielle und professionelle Anbieterinnen und Anbieter sind von der Dauerbelegung ausgeschlossen.
IV. Gebühren	
Benutzungsgebühren	Art. 19 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Sporthallen und Aussenanlagen sind Gebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Benutzergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benutzung. Die Gebühren können vor dem Anlass in Rechnung gestellt werden, bzw. das Durchführen von der vorgängigen Bezahlung abhängig gemacht werden. Die Gebühren werden durch die Dienststelle Immobilien festgelegt und mittels eigenem Gebührentarif publiziert. Über begründete Ausnahmen zum Gebührentarif sowie Gebühren, die im Gebührentarif nicht abschliessend geregelt sind, entscheidet der Stadtrat Finanzen.
Benutzungseinheiten Dauerbelegung	Art. 20 Benutzungseinheiten Dauerbelegung Die Benutzungseinheit ist bei Dauerbelegung auf eine Nutzungsdauer von einer Stunde ausgerichtet.

Bei nicht ganzjähriger Benutzung werden die Gebühren pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien und Feiertage, an welchen die Anlage geschlossen ist, wird kein Abzug gewährt.

V. Pflichten der Benutzer

Art. 21 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen dürfen nur unter Aufsicht einer von der Nutzerin oder dem Nutzer bestimmten verantwortlichen, volljährigen, Person benutzt werden.

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Geräteräume und die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die Duschen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.

In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Sämtliche Fahrzeuge, inkl. Rollerblades und Skateboards sind verboten.

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, die heruntergelassenen Trennwände als Durchgang zu benutzen und an die Trennwände zu springen.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei einem Schlüsselverlust müssen die entstehenden Kosten von der Nutzerin oder dem Nutzer getragen werden.

Essen in den Sporthallen ist nur in speziell bezeichneten Zonen erlaubt. In den Sporthallen ist nur das Trinken von ungesüssten Getränken erlaubt.

Tiere sind in den gesamten Anlagen verboten.

Art. 22 Übergabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegung

Die Übergabe erfolgt werktags im Beisein der Hauswartung oder einer Stellvertretung. Die Nutzungszeiten sind vertraglich festgehalten und müssen eingehalten werden.

Übergabe Einzelbelegung

Art. 23 Reinigung und Nutzung bei Einzelbelegung

Die Räumlichkeiten müssen gereinigt und in geordnetem Zustand verlassen und zurückgegeben werden. Benutztes Material muss sauber und ordentlich versorgt werden.

Reinigung und Nutzung Einzelbelegung

Über die Details der Reinigung und der Rückgabe informiert die Hauswartin oder der Hauswart bei der Übergabe. Beschädigungen

oder nachträglicher Reinigungsaufwand werden von der Hauswartung dokumentiert und der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Reinigung und Nutzung Dauerbelegung

Art. 24 Reinigung und Nutzung bei Dauerbelegung

Die Räumlichkeiten müssen sauber und in geordnetem Zustand verlassen und zurückgegeben werden. Benutztes Material ist sauber und ordentlich zu versorgen.

Die regelmässige Reinigung der Anlagen erfolgt ausserhalb der Nutzungszeiten. Zwischen den Nutzungszeiten der Schule und der Dauerbelegung (IWS) findet keine Reinigung statt.

Kommt die Vornutzerin oder der Vornutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist dies der Hauswartung und der IWS zu melden.

Abfallentsorgung

Art. 25 Abfallentsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für eine korrekte Abfallentsorgung zuständig. Im Falle der Einzelnutzung trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter die anfallenden Entsorgungsgebühren.

Rauchverbot

Art. 26 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Bereichen untersagt.

Haftmittelverbot

Art. 27 Haftmittelverbot

In den Sporthallen ist die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art verboten. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt werden. Zusätzliche Reinigungskosten werden den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

Vereinsmaterial

Art. 28 Vereinsmaterial

Geräte und Material dürfen in den Sporthallen nur mit Bewilligung der Hauswartin oder des Hauswarts an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind für den Unterhalt des Materials zuständig.

Bedienung technische Anlagen

Art. 29 Bedienung der technischen Anlagen

Lautsprecheranlagen, Match-Uhren, Trennwände usw. dürfen nur nach Instruktion der Hauswartin oder des Hauswarts bedient werden.

Festwirtschaft

Art. 30 Festwirtschaft

Wird eine kommerzielle Festwirtschaft geführt, ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Das Patent muss durch die Nutzerin

oder den Nutzer fristgerecht bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung beantragt und durch diese bewilligt werden.

Das Führen einer Festwirtschaft ist in allen Anlagen möglich, ausgenommen Untermosen.

Art. 31 Verlängerung der Polizeistunde

Das Aufschieben der Polizeistunde (nach 24 Uhr) muss bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung beantragt und durch diese bewilligt werden.

Polizeistunde

Art. 32 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 33 Schall- und Laserverordnung

Es gelten die Vorschriften der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung.

Schall- und Laserverordnung

Art. 34 Parkieren

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Parkieren

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen muss die Veranstalterin oder der Veranstalter eine Verkehrs- und Parkplatzorganisation nachweisen und fristgerecht bei der Stadtpolizei beantragen und bewilligen lassen.

VI. Sicherheit, Haftung, Werbung

Art. 35 Sicherheit

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflicht für die Sicherheit des Anlasses und aller teilnehmenden Personen verantwortlich.

Sicherheit

Die Stadt Wädenswil ist berechtigt ein Sicherheitskonzept zu verlangen, wenn nötig hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen.

Art. 36 Haftung

Die Nutzung der Sporthallen erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt Wädenswil lehnt bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstahl jede Haftung ab.

Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber der Stadt Wädenswil für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder Besucherinnen und Besucher am Gebäude, den Bodenbelägen, dem Mobili-

ar, den Geräten, den technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

Art. 37 Versicherung

Versicherung

Die Versicherung von Veranstaltungen ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer. Es kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Art. 38 Sanitätsdienst

Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer, es steht kein Sanitätskasten zur Verfügung.

Art. 39 Werbung

Werbung

Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, in Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart auf den speziell bezeichneten Flächen Werbung für ihre Veranstaltung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Sanktionen

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die Dienststelle Immobilien oder die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Art. 41 Erlass und Inkrafttreten

Erlass und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 19. April 2021 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 93 erlassen.

Es tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt alle bis anhin bestehenden Reglemente betreffend Sporthallen.

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter

Stadtpräsident

Esther Ramirez

Stadtschreiberin

